

14.11.2017

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 15.11.2017

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP und der  
Abgeordneten des SSW

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes zu Drucksache 19/231**

Der Ausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgender  
Änderung zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird umbenannt in „*Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes*“.

2. Artikel 1 wird gestrichen.

3. Zu Artikel 2 „Änderung des Gemeinde und Kreiswahlgesetzes“:

a) Artikel 2 wird Artikel 1.

b) Im neuen Artikel 1 wird die Ziffer 2 wie folgt geändert. Der neu einzufügende  
Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

*„Auf den Wahlbenachrichtigungen sollte ein deutlicher Hinweis in Leichter  
Sprache auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur  
Abforderung der Informationen aus Satz 1 erfolgen.“*

Er lautet dann vollständig:

*„(2) Es stellt darüber hinaus zu den Wahlen umfassende barrierefreie Informationen, unter anderem in leichter Sprache, und Informationen in anderen Sprachen in geeigneter Form zum Beispiel als online-Angebot zur Verfügung. Auf den Wahlbenachrichtigungen sollte ein deutlicher Hinweis in leichter Sprache auf das barrierefreie Angebot sowie auf die Möglichkeit zur Abforderung der Informationen aus Satz 1 erfolgen.“*

4. Artikel 3 wird Artikel 2.

Begründung:

Durch Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl. -H. S. 362) wurde bestimmt, dass sowohl zur Landtags - als auch zu Kommunalwahlen die Gestaltung der wichtigsten Wahlunterlagen in Leichter Sprache zu erfolgen hat. Die entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigungen in § 58 LWahlG bzw. § 59 GKWG wurde durch Änderung der Landeswahlordnung (LWO) sowie der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) umgesetzt. Es handelt sich im Einzelnen um

- die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (Anlage 1 LWO, Anlage 1 GKWO)
- den Wahlscheinantrag (Anlage 1 a LWO, Anlage 1 a GKWO)
- den Wahlschein (Anlage 4 LWO, Anlage 5 GKWO),
- das Merkblatt für die Briefwahl (Anlage 5 LWO, Anlagen 6 und 7 GKWO)
- die Umschläge für die Briefwahl (Anlagen 19 und 20 LWO, Anlage 25 GKWO).

Die Reaktionen der Wahlberechtigten, aber auch der Presse bundesweit haben gezeigt, dass die bisherige Herangehensweise Gestaltung der pflichtigen Versendung von versendeten barrierefreien Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten dem wichtigen Anliegen des barrierefreien Zugangs zu Wahlinformationen nicht gerecht wird, sondern – was die Akzeptanz barrierefreier Informationen betrifft – nicht gelungen ist. Hier ist in Zukunft weiterhin

Aufklärungsarbeit notwendig, um Barrierefreiheit und das entsprechende Verständnis in unserer Gesellschaft zu verankern.

Als Alternative zur generellen Gestaltung aller Wahlunterlagen in Leichter Sprache könnten umfangreiche Informationen rund um die Wahl durch ein Fachbüro in Leichte Sprache transformiert und anschließend online bereitgestellt werden. An ein solches Angebot sind nicht dieselben strengen rechtlichen Anforderungen zu stellen, wie z.B. an eine Wahlbenachrichtigung. Ein solches Angebot könnte zudem nicht nur umfangreicher sein, als die nach derzeitigem Recht vorgesehenen Informationen in Leichter Sprache. Weiterhin könnte das Angebot an barrierefreien Informationen auch erweitert werden, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Videos in Gebärdensprache. Ein entsprechender deutlicher Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin notwendig.

Das zuständige Ministerium versendet von sich aus Informationsbroschüren an bekannte Wohneinrichtungen.“

gez. Claus Christian Claussen und Fraktion

gez. Burkhard Peters und Fraktion

gez. Kay Richert und Fraktion

gez. Lars Harms und die Abgeordneten des SSW